

**Bekanntmachung des Amtes Marne-Nordsee
für die Stadt Marne**

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Marne über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)
vom 11. April 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Marne vom 27.04.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marne über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 11.04.2006 erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **15 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marne, den 27.04.2017

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klaus Braak

Die vorstehende 5. Satzungsänderung zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Marne vom 11.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen liegen während der Dienststunden öffentlich im Rathaus, Zimmer 20 a, aus.

Marne, den 11.05.2017

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe